

Konzessionsabgabe und Umlagen Strom

Stand: 01.07.2020, gültig ab 01.07.2020

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, im Fettdruck mit der von 01.07.2020 - 31.12.2020 geltenden Umsatzsteuer in Höhe von 16% angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

1. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	Ct/kWh (netto / brutto)
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11 / 0,13
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61 / 0,71
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 / 1,53
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59 / 1,84
in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99 / 2,31

2. Umlage KWK

Die Umlage gemäß §§ 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbraucher	ct/kWh (netto / brutto)
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,226 / 0,262

Für den erzeugten und selbstverbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Für Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie auch im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen>.

3. Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh (netto / brutto)
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,416 / 0,483

4. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh (netto / brutto)
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)	0,358 / 0,416
B' (> 1.000.000 kWh/a)	0,050 / 0,058
C' (>1.000.000 kWh/a) ^{***}	0,025 / 0,029

^{***}Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

5. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2020 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh (netto / brutto)
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,007 / 0,008

Freiburg, 01.07.2020